



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Niederlauterstein e.V."  
Er hat seinen in Sitz in Marienberg und ist unter der Nummer 817 im Vereinsregister Marienberg eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Dorfgemeinschaft, der heimatlichen Sitten und Gebräuche, der erzgebirgischen Sprache und Kultur, die Verbesserung des Ortsbildes und die Unterstützung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Marienberger Ortsteil Niederlauterstein.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand hat das Recht, für Vereinsmitglieder, die besondere Leistungen erbringen bzw. erbracht haben, im Rahmen von steuerfreien bzw. steuerlich genehmigten Aufwandsentschädigungen, Geld- oder Sachleistungen zu gewähren. Zur Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. In diesen Fällen kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## § 5 Beiträge und Haftung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

## 1. Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Einladung folgenden Tag.

Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an der Anschlagtafel, gegenüber dem Vereinshaus Schlossberg 25 in Niederlauerstein, ausgehängt ist für in Niederlauerstein ansässige Mitglieder, bei nicht ortsansässigen Mitgliedern ist ein Einladungsschreiben an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift zu richten.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## 2. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfalle auch durch schriftliche Bevollmächtigung ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Auf Antrag der Hälfte der bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder kann die Abstimmung auch schriftlich oder geheim erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Geschäfte oder Rechtshandlungen, für die der Vorstand die Zustimmung des Vereinsbeirates oder der Mitgliederversammlung bedarf, sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese kann durch den Vereinsbeirat mit einfacher Mehrheit aller Beiratsmitglieder geändert werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Der Vereinsbeirat besteht aus

- dem Schriftführer,
- je einem Mitglied der im Verein vertretenen Sektionen sowie
- 2 von der Mitgliederversammlung zusätzlich gewählten Beisitzern.

### 1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern. Für diese Aufgaben kann sich der Vorstand geeigneter Vereinsmitglieder oder externer Stellen bedienen, die jeweils vom Beirat zu bestätigen sind.

### 2. Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### 3. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. An den Vorstandssitzungen nehmen der Vorstand und der Vereinsbeirat (erweiterter Vorstand) teil. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder von Vorstand und Vereinsbeirat anwesend sind. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzenden).

## § 9 Kassenprüfung

Die Bestellung der Buch- und Kassenprüfer, sowie die Durchführung der Prüfungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

Der Vorstand hat bis zum 30. Juni jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

## § 11 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige sowie der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden ist.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marienberg mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kultur im OT Niederlauterstein zu verwenden.

## § 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Marienberg.

Vorstehende Satzung wurde am 26.02.2002 von der Gründerversammlung beschlossen. Änderungen erfolgten in den Mitgliederversammlungen am 29.04.2002, 02.05.2003 und 11.06.2010.

Gez. E. Oettel